



Projekt Nr. 107.3.014

20. September 2022

Revision Ortsplanung

Mitwirkungsbericht

Ingress

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Anträge und Antwort.....	5
2.1	Richtplankarte	5
2.2	Richtplantext (Koordinationsblätter)	5
2.3	Zonenplan	11
2.4	Baureglement.....	20
3	Beilagen	22
3.1	Beilage 1	23
3.2	Beilage 2	24
3.3	Beilage 3	25
3.4	Beilage 4	26

1 Einleitung

Die Gemeinde führte am 8. März 2022 eine Informationsveranstaltung für die gesamte Bevölkerung zur Revision des kommunalen Richtplans, des Zonenplans und des Baureglements durch. Gleichzeitig wurde eine Informationsbroschüre über die Revision der Ortsplanung an alle Haushalte der Gemeinde Vilters-Wangs versendet. Im Anschluss an die Informationsveranstaltung wurde die Bevölkerung bis am 30. April 2022 zur Mitwirkung eingeladen. Die Unterlagen der Ortsplanungsrevision wurden im Rathaus ausgestellt und auf der eigens für die Mitwirkung eingerichtete Website der Gemeinde Vilters-Wangs aufgeschaltet (www.mitwirken-vilters-wangs.ch). Neben der Möglichkeit der Eingabe via E-Mail oder Post bot die Gemeinde Vilters-Wangs den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde auch die Möglichkeit zum Ausfüllen eines Online-Formulars auf der Mitwirkungs-Website. Darüber hinaus bot die Gemeinde der Bevölkerung bei Bedarf Einzelsprechstunden an.

Während der Mitwirkungsfrist sind rund 49 Einzelrückmeldungen per Post, E-Mail oder über die Mitwirkungs-Website eingegangen und es fanden mehrere Einzelsprechstunden statt. Der Gemeinderat von Vilters-Wangs hat alle Anträge aus der Bevölkerung geprüft und brieflich beantwortet. Darüber hinaus wurden sämtliche Einzelsprechstunden protokolliert. Nachfolgend werden sämtliche Anträge inklusive der Antwort des Gemeinderats anonymisiert aufgeführt.

Aufgrund des Mitwirkungsverfahrens hat der Gemeinderat verschiedene Anpassungen vorgenommen. Die wesentlichen materiellen Änderungen werden einer zweiten Mitwirkung unterstellt.

2 Anträge und Antwort

2.1 Richtplankarte

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
1	<p>Die Abgrenzung des Siedlungssanierungsgebietes im Ortskern von Vilters ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Abgrenzung verläuft quer durch eine bestehende Parzelle.</p>	Grundsätzlich ist der kommunale Richtplan behördenverbindlich und die Einträge in der Richtplankarte sind weniger konkret als im Zonenplan (nicht parzellenscharf). Die genaue Abgrenzung des Siedlungssanierungsgebietes wurde deshalb nicht angepasst.
2	<p>Liebe Gemeinde Vilters-Wangs Wir bitten um Umzonung der Parzellen Nr. 460, 461 und 462 in die Kernzone.</p>	Die Situation wurde überprüft und dem Antrag kann teilweise entsprochen werden. Es besteht kein Bedarf mehr für die Sicherung der Fläche der Parzellen Nr. 460, 461, 462 und 465 für den Friedhof. Folglich wird die Parzelle Nr. 460 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Kernzone umgezont. Die Parzellen Nr. 461, 462 und die Restfläche der Parzelle Nr. 465 sind aufgrund der Schutzziele der Ortsbildschutzzone und der ungenügenden Erschliessung nicht überbaubar. Dementsprechend werden sie in die Freihaltezone innerhalb Bauzone mit der Zweckbezeichnung "Ortsplanung" umgezont.

2.2 Richtplantext (Koordinationsblätter)

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
3	<p>Bei der Entwicklung der Saarebene (Vilterser-Wangser-kanal) schlagen wir vor, den Kanal auszdolen und das Gebiet mit einer Renaturierung aufzuwerten. Auch fehlt auf dieser Strecke (Härtikreuzung bis Sargans Lokidepot) ein separater, sicherer Weg für den Langsamverkehr.</p> <p>Dieses Teilstück wird von der Bevölkerung und auch Besuchern aus der nahen Umgebung viel für Spaziergänge benutzt. Es dient als Naherholungsgebiet.</p>	Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung der Saarebene erfolgt mit dem separaten Projekt "Entwicklungskonzept Saarebene".
4	<p>Bei der Mobilität und dem Verkehr sind der öffentliche Verkehr, sowie der Fuss- und Veloverkehr zu fördern. Im gesamten Gemeindegebiet ist ein sicheres und attraktives Netz für den</p>	Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde setzt mit dem Koordinationsblatt V 2 des kommunalen Richtplans fest, dass das Fuss- und

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
	<p>Velo- und Fussgängerkehr anzulegen. Hiermit könnte auch der Verkehr im Gebiet der Shoppingcenter entlastet werden. Wünschenswert ist eine Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden, so dass auch diese ohne Auto sicher erreicht werden können. In diesem Zusammenhang stellt sich uns nach Jahren immer noch die Frage, weshalb die Strasse beim Tennisplatz nicht ausschliesslich vom Langsamverkehr genutzt werden kann. Das sollte bei der Planung des neuen Feuerwehrdepots berücksichtigt werden.</p>	<p>Velowegnetz überprüft und bei Bedarf ergänzt oder angepasst wird.</p>
5	<p>Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle wird entlang der Strasse (zum Teil bis zum Dorfbach) parkiert. Ein Kreuzen von Fahrzeugen ist kaum mehr möglich. Auch im "Normalbetrieb" können die Busse hier im Oberdorf nicht kreuzen. Sie weichen regelmässig auf das Trottoir aus, welches als Schulweg dient. Auch das Parkieren auf den Trottoirs, vor allem bei den Schulhäusern und der Mehrzweckhalle, gefährdet die Sicherheit der Kinder und Fussgänger. Weiter fehlt bei den Schulhäusern jegliche Signalisation. Mit baulichen Massnahmen kann man das Parkieren auf den Gehsteigen unterbinden.</p>	<p>Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde setzt mit dem Koordinationsblatt V 3 des kommunalen Richtplans fest, dass das Verkehrsnetz auf Schwachstellen überprüft und diese bei Bedarf behoben werden.</p>
6	<p>Das auf dem im Plan in Beilage 1 rot gekennzeichnete Gebiet sei im Richtplan für den Bau und Betrieb einer Hängebrücke inklusive Erschliessung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Gemeinderat hat das Anliegen an der Sitzung vom 24. Mai 2022 geprüft und sichert seine ideelle Unterstützung für das Vorhaben zu. Der vorgesehene Ausbau der touristischen Infrastruktur am Pizol wird im kommunalen Richtplan aufgeführt. Zusätzlich werden die notwendigen Planungsschritte zur Realisierung eines solchen Vorhabens für die Berücksichtigung im kantonalen Richtplan angemeldet.</p>
7	<p>Das Entwicklungsgebiet "Arbeiten Gaschärten" (Koordinationsblatt S 7.1) im Siedlungsrichtplan ist zu verzichten. Später allfällig notwendige Erweiterungen für Arbeitszonen sind im Gebiet Härti (Elco) vorzunehmen.</p> <p>1. Konflikt mit bestehenden Fruchtfolgeflächen (FFF) Am Infoabend vom 8.3.2022 präsentierte B. Thürlemann, Abteilungsleiter Ortsplanung, die Grundsätze der OP-Revision gemäss dem</p>	<p>Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Das Richtplangebiet Gaschärten wurde bereits im bestehenden kommunalen Richtplan als mögliches Entwicklungsgebiet für die Arbeitsnutzung bezeichnet und befindet sich gemäss kantonalem Richtplan innerhalb des Siedlungsgebietes. Eine Erweiterung der Arbeitsplatzzone soll vor allem dem bestehenden Betrieb dienen. Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sofern diese kompensiert werden kann. Der siedlungsgliedernde Freiraum gemäss</p>

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
	<p>RPG. Schweizweites Ziel des RPG ist eine Siedlungsentwicklung nach innen. Insbesondere ist gemäss Thürlemann eine Ausweitung der Bauzone unzulässig, wenn dafür Fruchtfolgeflächen betroffen sind. Gemäss Koordinationsblatt S 7.1 wären gemäss Vorschlag im Gemeinderichtplan im Gebiet Gaschärten 0.5 ha FFF durch eine spätere Einzonung betroffen, was in eklatantem Widerspruch zu den präsenzierten Grundsätzen von Herrn Thürlemann steht. Gerade der Krieg in der Ukraine (auch Kornkammer Europas genannt) zeigt uns auf, wie schnell es gehen kann mit der Versorgungssicherheit der Lebensmittel. FFF sind die besten Ackerböden und dienen der Ernährungssicherheit. Wir müssen in der Schweiz in Zukunft sehr sorgfältig mit unserem unvermehrten Kulturland umgehen; eine spätere Bauzonenerweiterung im Gaschärten ist aus Sicht der Verluste von FFF daher fehl am Platz.</p> <p>2. Konflikt mit dem siedlungsgliedernden Grünraum Im Referat von Herrn Thürlemann wurde eindrücklich aufgezeigt, wie sich im Laufe der letzten Jahrzehnte das Siedlungsgebiet massiv in die Talebene ausgebreitet hat. Im St. Galler Richtplan 2002 wurde das ganze Gebiet Gaschärten denn auch richtigerweise als siedlungsgliedernder Grünraum zwischen Wangs und Vilters ausgeschieden. Später wurde der siedlungsgliedernde Grünraum im Richtplan wieder reduziert, was ein weiteres "Ausfransen" der Siedlung in die Landschaft zur Folge hat und dem RPG widerspricht. Die Grenze des siedlungsgliedernden Grünraums ist gemäss dem Richtplan 2002 aus raumplanerischer Sicht wieder bei der Straubstrasse anzusiedeln.</p> <p>3. Genügend Reserven für Arbeitszonen in den Gebieten Härti, Bartli, Tannerbrüel Im Siedlungsrichtplan sind die Gebiete Härti, Bartli sowie Tannerbrüel ebenfalls für Arbeitszonen vorgeschlagen. In diesen Gebieten sind die Böden mehrheitlich von minderer Qualität (Rietböden, keine FFF). Zudem sind diese Gebiete verkehrstechnisch mit ÖV und MIV besser erschlossen und verursachen weniger ungünstige Folgen für die betroffenen, empfindlichen Wohnnutzungen. Allfällige Erweiterungen für</p>	<p>kantonalem Richtplan wird durch dieses Richtplan-gebiet nicht tangiert. Insofern eignet sich das Gebiet für eine allfällige Einzonung. Sofern die notwendigen Nachweise erbracht werden können (Bedarf, haushälterische Bodennutzung, Kompensation Fruchtfolgefläche etc.), unterstützt die Gemeinde ein Vorhaben für die Betriebserweiterung. Das Gebiet Härti ist für eine langfristige Entwicklung vorgesehen. Eine Einzonung in diesem Gebiet bringt dem ansässigen Betrieb im Gebiet Gaschärten nichts.</p>

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
	<p>Arbeitszonen sind im Gebiet Härti vorzunehmen.</p> <p>4. Der Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen gilt auch für Arbeitszonen! So wäre zu überprüfen ob, die Fa. Straub Medical AG (BD) eine allfällige Erweiterung ihrer Geschossfläche durch Aufstockung der bestehenden Liegenschaft oder durch Teilüberbauung der grossen Parkierungsflächen rund um die Liegenschaft realisieren könnte.</p>	
8	<p>Die Parzellen 174/361/363 sind aus dem Ortsbildschutzgebiet zu entlassen.</p> <p>Mit dem Ortsbildschutzgebiet gilt es gewisse Objekte oder einen Kern zu schützen. Die Parzellen entlang der Strasse wirken sich nicht sichtlich negativ auf die Sicht zur Kirche aus.</p>	<p>Die Abgrenzung des Ortsbildschutzgebietes ist Teil der kommunalen Schutzverordnung, welche nicht Gegenstand dieser Mitwirkung war. Die Schutzverordnung liegt im Entwurf vor und wird zum gegebenen Zeitpunkt der Mitwirkung unterstellt.</p>
9	<p>Einzonungsbegehren bzw. Aufnahme zum Siedlungserweiterungsgebiet der Parzelle Nr. 4186.</p>	<p>Das betroffene Grundstück liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan im übrigen Gemeindegebiet (Nichtbauzone). Neu wird es der Landwirtschaftszone zugewiesen, da nach neuem Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1) keine Zone "übriges Gemeindegebiet" mehr festgelegt werden kann. Folglich gelten die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz. Zurzeit kann die Gemeinde Vilters-Wangs aufgrund der vorhandenen Bauzonenkapazität keine Einzonungen von kapazitätsrelevanten Wohn- und Mischzonen vornehmen. Darüber hinaus ist das Gebiet aus raumplanerischer Sicht nicht für eine Wohnzone geeignet und widerspricht den Grundsätzen der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr und der zweckmässigen Anordnung der Nutzungen. Es fehlt sowohl die notwendige Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und durch die Lage angrenzend an die bestehende Arbeitszone würden neue Konflikte geschaffen. Darüber hinaus haben bereits Abklärungen mit dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation ergeben, dass für eine Um- respektive Einzonung des Gebietes keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann.</p>
10	<p>Es wäre sinnvoll, wenn einige Teilflächen in der Gemeinde in die Zone für öffentliche Bauten eingezont werden, damit dann in Zukunft verschiedene Sachen für Jugendliche und</p>	<p>Der Gemeinderat kann keine Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen auf Vorrat einzonen. Für eine allfällige Einzonung muss ein konkretes Projekt vorliegen und der Bedarf nachgewiesen werden.</p>

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
	<p>Erwachsene realisiert werden können. Ein Beispiel für eine Freizeitaktivität für Jugendliche wäre eine Motocrosspiste. Die neuen Fahrzeuge (Elektromotoren) verursachen keine Emissionen. Möglicher Standort dafür wäre z. B. in der Rheinau beim ehemaligen Neuenchwander Kiesumschlagplatz (Parz. Nr. 4664).</p> <p>In der Gemeinde Vilters-Wangs hat es viele schöne Spielplätze, auf denen sich die kleinen Kinder verweilen können. Für Jugendliche und Erwachsene Personen bietet die Gemeinde aber leider keine Aufenthaltsorte oder auch Betätigungsmöglichkeiten. Es wäre wichtig, dass auch für diese Anspruchsgruppen etwas geschaffen würde.</p>	
11	<p>Im gesamten Gemeindegebiet wünschen wir eine Parkplatzbewirtschaftung.</p> <p>Damit soll der hausgemachte Verkehr möglichst geringgehalten werden.</p>	<p>Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Der kommunale Richtplan wird dem Koordinationsblatt V 4 „Ruhender Verkehr“ ergänzt. Mit diesem Koordinationsblatt wird festgesetzt, dass die Gemeinde die flächendeckende Einführung der Parkraumbewirtschaftung auf ihren öffentlichen Parkieranlagen überprüft.</p>
12	<p>Wir möchten keine Fristansetzung für die Bebauung des Grundstückes Parz. Nr. 785, Rosen vom Gemeinderat erhalten.</p>	<p>Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Bodens als Bauland zu treffen (Art. 8 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz; sGS 731.1). Die betroffene Fläche befindet sich seit mehr als 20 Jahren in der Bauzone und wurde bis heute nicht überbaut.</p>
13	<p>Wir vermissen in beiden Dörfern einen Dorfkerne, wie es in umliegenden Dörfern mit der Umsetzung von Begegnungszonen möglich wurde.</p>	<p>Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Das Koordinationsblatt V 3 des kommunalen Richtplans wird ergänzt. Die Gemeinde setzt fest, dass Massnahmen zur Verkehrsberuhigung im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheitsanalyse überprüft werden.</p>
14	<p>Auf der Parzelle Nr. 34, Furt, welche heute der Kurzone zugeschrieben ist, besteht der Überbauungsplan "Furt - Mattenwald" aus dem Jahr 1988 (genehmigt durch AREG 1992). Diese Fläche soll noch immer überbaut werden. Ob sie noch so wie im Überbauungsplan festgelegt überbaut wird oder ob der Überbauungsplan angepasst werden soll, ist noch offen. Es ist denkbar, dass anstatt Mehrfamilienhäuser neu</p>	<p>Das betroffene Gebiet ist mit einem Sondernutzungsplan vom 28. Dezember 1992 baureif gemacht worden. Grundsätzlich wird heute aber vom Kanton die Rechtmässigkeit dieser Bauzone in Frage gestellt, da sie den Grundsätzen der Schaffung von kompakten Siedlungen und der Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Verkehr und der übrigen Infrastruktur des neuen Raumplanungsgesetzes widerspricht. In diesem</p>

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
	Einfamilienhäuser/Ferienhäuser erstellt werden sollen.	Zusammenhang kann vom Kanton auch eine Genehmigung für einen neuen oder angepassten Sondernutzungsplan nicht in Aussicht gestellt werden.
15	Sehr geehrte Damen und Herren Durch ihr Schreiben vom 10.März, haben wir das Vertrauen und Freude an unserem Bauland Parz.-Nr. 1048 verloren. Wir haben beschlossen das Bauland in der nächsten Zeit zu verkaufen.	Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Bodens als Bauland zu treffen (Art. 8 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz; sGS 731.1). Die betroffene Fläche befindet sich seit mehr als 20 Jahren in der Bauzone und wurde bis heute nicht überbaut. Folglich wird die Gemeinde die Umzonung dieser Fläche an die Bedingung der zeitnahen Überbauung knüpfen.
16	Der Bereich des Entwicklungsgebietes Tannerbrüel soll nicht im ganzen Umfang der Arbeitszone zugeschieden werden. Der Grünstreifen zwischen dem Kiesfang Vilters und der Arbeitszone soll zwingend grösser gemacht werden.	Dem Antrag wird zugestimmt und das Anliegen wird bei der Überarbeitung berücksichtigt. Das Richtplangebiet für die Arbeitsnutzung wird zugunsten eines grösseren Freihaltebereiches reduziert.
17	Auf dem Entwicklungsgebiet Tourismus bei der Talstation Pizolbahn (Koordinationsblatt S 8) soll ein Gebäudekomplex mit Schulräumen, Turnhalle, Internatszimmern und Tiefgarage usw. entstehen.	Der Gemeinderat lässt die künftige Nutzung auf dem Entwicklungsgebiet offen. Es ist sowohl eine Schulnutzung als auch eine touristische Nutzung denkbar. In jedem Fall ist der konkrete Bedarf nachzuweisen und ein konkretes Projekt für die Überbauung zu erarbeiten. Wichtiger Bestandteil des Bedarfsnachweises ist unter anderem ein Gesamtkonzept über die bestehenden und neu geplanten Anlagen. Der kommunale Richtplan wird hinsichtlich der künftigen Nutzung des Gebietes angepasst.
18	Der Siedlungsrand ist gegen den siedlungsgliedernden Freiraum (Koordinationsblatt L1) zu verschieben und entsprechend die Entwicklungsrichtung S6 vorzunehmen, sodass die Parzellen Barguffa und Leum künftig für Wohnen eingezont werden können. Auf die Siedlungserweiterung S.5.3 ist zu verzichten. Die Gemeinde sollte in Zukunft über Wohnflächen an Hanglagen verfügen, sodass Einwohner mit hohem Einkommen und Vermögen angesiedelt werden können. Selbsterklärend wird dies der Steuerkraft der Gemeinde Vorteile bringen. Im Flachland soll weiterhin der Landwirtschaft Kulturland belassen werden, welches gut zugänglich und entsprechende Mehrerträge erwirtschaftet werden können. Zudem ist bei	Neueinzonungen für Einfamilienhauszonen sind künftig nicht mehr möglich und widersprechen dem Grundsatz der häuslichen Bodennutzung. Darüber hinaus ist die Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel in diesem Gebiet ungenügend. Im Weiteren soll auch aus orts- und landschaftsplanerischen Gründen eine weitere Siedlungsausdehnung am Hang vermieden werden.

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
	Mehrfamilienhaussiedlungen eher ein quantitatives anstatt qualitatives Wachstum möglich.	
19	Gestaltung der Siedlungsränder ist zu wenig klar was genau damit gemeint ist. Zudem sollte dort wo jetzt übriges Gemeindegebiet ist keine Siedlungsränder definiert werden. Insbesondere dort wo das ÜG bereits erschlossen ist (Umzonungsversuch in die Landwirtschaftszone kam schon bei der letzten Zonenplanrevision nicht gut an. Es wurde das Referendum ergriffen).	Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Das Koordinationsblatt S 9 „Siedlungsränder“ wird nicht geändert. Der Gemeinderat ist gezwungen, die bestehenden Flächen des übrigen Gemeindegebietes in die Landwirtschaftszone umzuzonen. Der Zonenkatalog des neuen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1) sieht kein übriges Gemeindegebiet mehr vor und ist abschliessend. Für die Umzonung vom übrigen Gemeindegebiet in eine Bauzone kann der Bedarf gegenwärtig nicht nachgewiesen werden. Folglich wird an der Umzonung des übrigen Gemeindegebietes in die Landwirtschaftszone festgehalten, weil es dazu keine rechtlich zulässige Alternative gibt.

2.3 Zonenplan

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
20	<p>Anlässlich der neuen Ortsplanung und der Ankündigung, die Zone «übriges Gemeindegebiet» in Landwirtschaftszone umzuzonen, wird der Antrag gestellt, die Parzelle Nr. 405 in eine Wohnzone umzuzonen.</p> <p>Die Parzelle grenzt an die Bauzonen und ist bestens erschlossen. Zudem ist die Parzelle seit ca. 1940 bebaut und untersteht nicht dem bäuerlichen Bodenrecht. Bestehende Ressourcen könnten somit genutzt werden, was auch im Sinne der Gemeinde und des neuen Zonenplans sein dürfte.</p>	Das betroffene Grundstück liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan im übrigen Gemeindegebiet (Nichtbauzone). Neu wird es der Landwirtschaftszone zugewiesen, da nach neuem Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1) keine Zone "übriges Gemeindegebiet" mehr festgelegt werden kann. Folglich gelten die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz. Zurzeit kann die Gemeinde Vilters-Wangs aufgrund der vorhandenen Bauzonkapazität keine Einzonungen von kapazitätsrelevanten Wohn- und Mischzonen vornehmen.
21	Auf der Parzelle Nr. 375, zwischen der Pizolstrasse und dem Institut Sancta Maria, befindet sich kein Wald gemäss Waldgesetzgebung. Diese Bäume sind alle noch ganz jung und höchstens als Jungwald zu identifizieren. Dies sollte auf dem Plan angepasst werden.	Die Regierung des Kantons St.Gallen bestimmt durch die Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11), ab denen eine bestockte Fläche als Wald gilt. Gemäss Kantonsforstamt handelt es sich bei der betroffenen Fläche um Wald im Sinne der Waldgesetzgebung. Am 19. Juli 2022 wurde eine Begehung mit dem Regionalförster vor Ort durchgeführt. Aufgrund dieser Begehung wurde der Wald in einigen Gebieten angepasst.

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
22	Auf die Aufhebung der Freihaltezone Skiabfahrt auf dem Grundstück Nr. 375 sei zu verzichten.	<p>Im betroffenen Bereich hat sich aus der bestockten Fläche eine Waldfläche im Sinne des Waldgesetzes gebildet. Eine Überlagerung dieser Waldfläche mit der Freihaltezone Skiabfahrt ist nicht zulässig.</p> <p>Am 19. Juli 2022 wurde eine Begehung mit dem Regionalförster vor Ort durchgeführt. Aufgrund dieser Begehung wurde der Wald in einigen Gebieten angepasst.</p>
23	Auf eine Waldfeststellung entlang der Pizolstrasse (auf den Grundstücken Nm. 365, 366, 1455 und 1578) sei zu verzichten.	<p>Die Regierung des Kantons St.Gallen bestimmt durch die Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11), ab denen eine bestockte Fläche als Wald gilt. Das Kantonsforstamt hat die Waldgrenzen im Bereich der Skiabfahrten aufgrund des Antrages überprüft und in verschiedenen Bereichen eine Anpassung vorgenommen, die bei der Sitzung mit der Pizolbahnen AG am 7. Juli 2022 besprochen worden sind.</p> <p>Am 19. Juli 2022 wurde eine Begehung mit dem Regionalförster vor Ort durchgeführt. Aufgrund dieser Begehung wurde der Wald in einigen Gebieten angepasst.</p>
24	<p>Aufhebung Freihaltezone Skiabfahrt und Reduzierung der Pistenbreite im Bereich der Parzellen 1055 und 1328 auf 11 Meter.</p> <p>Da die Skipiste im Bereich Schönbüelweg bis Parzelle 1472 schon seit vielen Jahren nur noch in einer Breite von max. 10 Metern genutzt und präpariert wird und dadurch die sehr starken Einschränkungen der Parzellen 1055 und 1328 nicht mehr gerechtfertigt sind.</p>	<p>Die Freihaltezone Skiabfahrt wurde im betroffenen Bereich zusammen mit der Pizolbahnen AG überprüft. Die Freihaltezone Skiabfahrt wird im betroffenen Bereich nicht angepasst. Die genaue Lage der Piste ist insbesondere in den tieferen Lagen abhängig von den Schneeverhältnissen und kann sich innerhalb der Freihaltezone Skiabfahrt verändern.</p> <p>Eine allfällige Erweiterung der Bauzonen zulasten der Freihaltezone Skiabfahrt ist nicht möglich. Zurzeit kann die Gemeinde Vilters-Wangs aufgrund der vorhandenen Bauzonenkapazität keine Einzonungen von kapazitätsrelevanten Wohn- und Mischzonen vornehmen.</p>
25	<p>Berücksichtigung des UNESCO-Weltnaturerbes Tektonikarena Sardona mit seinen Werten in den Planungsgrundlagen und Bewilligungsprozessen der Gemeinde</p> <p>Auftrag an die IG TAS gemäss Leistungsvereinbarung 2020-24 u.a. mit dem Kanton SG. In einer Abklärung zum Stand der räumlichen Sicherung der Tektonikarena Sardona in den Jahren 2013/14 wurde zudem festgestellt, dass die</p>	Das Gebiet der Tektonikarena Sardona wird im Entwurf der Schutzverordnung, welche nicht Gegenstand dieser Mitwirkung war, abgebildet.

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
	Schutzonen-Abgrenzung von 2002 weder den Anweisungen des kantonalen Richtplans entspricht (fehlende Unterschutzstellung Baseggla/Gamidaur), noch den ganzen TAS-Perimeter umfasst (ebenfalls Baseggla/Gamidaur und zusätzlich Ostflanke Schwarze Hörner)	
26	Das Grundstück Nr. 1065 sei westlich des bestehenden Mittelstation-Gebäudes (fassadenbündig) vollständig der Wohn-/Gewerbezone Tourismus zuzuweisen.	Zurzeit kann die Gemeinde Vilters-Wangs aufgrund der vorhandenen Bauzonenkapazität keine Einzonungen von kapazitätsrelevanten Wohn- und Mischzonen vornehmen. Darüber hinaus strebt der Gemeinderat keine Erweiterung der Bauzone im Berggebiet an. Die Entwicklung der Gemeinde soll im Tal stattfinden. Allfällige Erweiterungen der Bauzone für touristische Infrastrukturanlagen können allenfalls im Rahmen eines zu erarbeitenden Räumlichen Tourismusentwicklungskonzept (RTEK) in Aussicht gestellt werden. Vorausgesetzt wird, die notwendigen Nachweise für eine Einzonung (Bedarf, haushälterische Bodennutzung etc.) können erbracht werden. Im betroffenen Gebiet wird die Überbaubarkeit der Bauzone durch eine flächengleiche Arrondierung optimiert.
27	<p>Es wird beantragt, dass der Teil der Parzelle Nr. 1066, welcher im Grundbuch als Skiabfahrt gesichert ist, ausgezont und im Zonenplan mit der Freihaltezone Skiabfahrt bezeichnet wird. Im Weiteren bestehen ein Durchleitungsrecht für eine Druckleitung, sowie ein Wegrecht zu Lasten der Parzelle Nr. 1066. Ebenfalls liegt ein Teil ihrer Parzelle im Bereich der Pizolbahn, welcher auch nicht baulich genutzt werden kann. Zudem verläuft im Westen ein Bach. Durch den festzulegenden Gewässerraum ist ein weiterer Teil der Parzelle nicht überbaubar. Die nicht nutzbaren Bauzonen sind auszuzonen.</p> <p>Der von der Dienstbarkeit oder sonstigen Nutzungseinschränkungen betroffenen Bereiche sind nicht überbaubar.</p>	Der von der Dienstbarkeit der Pizolbahnen AG betroffene Bereich im Norden wurde im Zonenplan bereits ausgezont. Die Auszonung der übrigen nicht nutzbaren Bauzonen wurde mit dem Antragsteller geprüft und Zonenplan umgesetzt.
28	Die Grundstücke Nrn. 198, 358, 364, 1287 und 1356 sowie die gegenwärtig dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesenen Flächen der Grundstücke Nrn. 365, 366, 1455 und 1578	Zurzeit kann die Gemeinde Vilters-Wangs aufgrund der vorhandenen Bauzonenkapazität keine Einzonungen von kapazitätsrelevanten Wohn- und Mischzonen vornehmen. Allfällige Erweiterungen der Bauzone für touristische Infrastrukturanlagen

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
	seien der Wohn-/Gewerbezone Tourismus zuzuweisen.	können allenfalls im Rahmen eines zu erarbeitenden Räumlichen Tourismuskonzept (RTEK) in Aussicht gestellt werden. Vorausgesetzt wird, die notwendigen Nachweise für eine Einzonung (Bedarf, haushälterische Bodennutzung etc.) können erbracht werden.
29	Die Grundstücke Nrn. 991 und 1582 sowie die im Plan in der Beilage 2 rot gekennzeichnete Fläche auf dem Grundstück Nr. 35 seien der Wohn- Gewerbezone Tourismus zuzuweisen.	Die Einzonung der Parzellen Nr. 992 und 1582 ist nicht möglich, da dadurch eine bundesrechtswidrige Bauzoneninsel geschaffen werden würde. Zurzeit kann die Gemeinde Vilters-Wangs auch aufgrund der vorhandenen Bauzonenkapazität keine Einzonungen von kapazitätsrelevanten Wohn- und Mischzonen vornehmen. Darüber hinaus strebt der Gemeinderat keine Erweiterung der Bauzone im Berggebiet an. Die Entwicklung der Gemeinde soll im Tal stattfinden. Für allfällige Um- und Erweiterungsbauten gelten die Bestimmungen des Bauens ausserhalb der Bauzone gemäss eidgenössischer Raumplanungsgesetzgebung.
30	Die in den Plänen in Beilagen 3 und 4 rot gekennzeichneten Flächen seien der Freihaltezone Skiabfahrt zuzuweisen.	Die Freihaltezone Skiabfahrt wurde aufgrund der Besprechung vom 7. Juli 2022 entsprechend dem Antrag angepasst.
31	Die Parzelle Nr. 409 im oberen Dorfteil von Vilters ist in die Wohnzone einzuzonen.	Zurzeit kann die Gemeinde Vilters-Wangs aufgrund der vorhandenen Bauzonenkapazität keine Einzonungen von kapazitätsrelevanten Wohn- und Mischzonen vornehmen. Darüber hinaus wurde das Gebiet bereits in der letzten Revision des kommunalen Richtplans als Richtplangebiet entlassen. Gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ist das Ortsbild von Vilters von kantonaler Bedeutung. Das betroffene Gebiet wird im ISOS als ansteigender Wieshang mit Obstbäumen und Gehöften beschrieben und bildet den Ortsbildhintergrund. Für das Gebiet wird das Erhaltungsziel a (Erhalten der Beschaffenheit) festgelegt. Objekte von Bundesinventaren verdienen ungeschmälerte Erhaltung. Folglich würde eine Einzonung dieses Gebietes in einem Widerspruch mit der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (SR 451) stehen.
32	Die Parzelle Nr. 4853, Bartlistrasse 16, ist ebenfalls der Wohnzone W 9.5 zuzuweisen.	Das betroffene Grundstück liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan im übrigen Gemeindegebiet (Nichtbauzone). Neu wird es der Landwirtschaftszone zugewiesen, da nach neuem Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1) keine Zone "übriges Gemeindegebiet" mehr festgelegt werden kann.

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
		Folglich gelten die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz. Zurzeit kann die Gemeinde Vilters-Wangs aufgrund der vorhandenen Bauzonenkapazität keine Einzonungen von kapazitätsrelevanten Wohn- und Mischzonen vornehmen. Darüber hinaus fehlt die notwendige Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat ergeben, dass für eine Um- respektive Einzonung dieses Grundstückes aus den genannten Gründen keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann.
33	Die Parzellen Nr. 4251 und 4252 (Galtschinis) sind in eine Wohnzone mit hoher Dichte einzuzonen.	Zurzeit kann die Gemeinde Vilters-Wangs aufgrund der vorhandenen Bauzonenkapazität keine Einzonungen von kapazitätsrelevanten Wohn- und Mischzonen vornehmen. Im kommunalen Richtplan wird das Gebiet als Entwicklungsgebiet mit der ersten Priorität bezeichnet. Ausserdem liegt das Gebiet gemäss kantonalem Richtplan innerhalb des Siedlungsgebietes.
34	Die vorgesehene Umzonung auf der Parzelle Nr. 489 von der bisherigen Kernzone K (Gesamthöhe 12.5 m) in die neue Kernzone K11.0 (Gesamthöhe 11.0 m) ist nicht nachvollziehbar. Die Umzonung hat eine Wertminderung des Grundstückes zur Folge.	Die betroffene Parzelle befindet sich gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung der Gemeinde Vilters-Wangs in der Ortsbildschutzzone. Im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wird für das betroffene Gebiet das Erhaltungsziel A (Erhalt der Substanz) festgelegt. Aufgrund dieser Ausgangslage müssen sich allfällige Neu- oder Umbauten hinsichtlich der Höhen und Geschossigkeit am Bestand orientieren, welcher deutlich unter dem zulässigen Mass gemäss der Kernzone K des rechtskräftigen Zonenplans liegt. Infolgedessen kommt die Umzonung keiner Wertminderung gleich, sondern ist vielmehr eine Anpassung an die bereits heute geltenden Bestimmungen aus der Schutzverordnung.
35	Die Waldfeststellung im Gebiet Pizolstrasse stimmt nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein (siehe Plan). Im Bereich der Brücke, welche über den Grossbach führt, sind Anpassungen bei der Waldgrenze nötig. Auf der westlichen Seite der Brücke hat es nördlich und südlich des Baches keinen Wald. Es hat dort höchstens ein paar Stauden. Auf die Waldfeststellung nördlich und südlich des Baches kann daher verzichtet werden.	Die Regierung des Kantons St.Gallen bestimmt durch die Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11), ab denen eine bestockte Fläche als Wald gilt. Gemäss Kantonsforstamt handelt es sich bei der betroffenen Fläche um Wald im Sinne der Waldgesetzgebung. Das Kantonsforstamt hat die Waldgrenzen im Bereich der Skiabfahrten aufgrund des Antrages überprüft und in verschiedenen Bereichen eine Anpassung vorgenommen, die bei der

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
		<p>Besprechung mit der Ortsgemeinde Wangs am 7. Juli 2022 besprochen worden sind. Am 19. Juli 2022 wurde eine Begehung mit dem Regionalförster vor Ort durchgeführt. Aufgrund dieser Begehung wurde der Wald in einigen Gebieten angepasst.</p>
36	<p>Ich bitte Sie, die ganze Parzelle 465 an der Sonnenbergstrasse in Vilters in die Kernzone aufzunehmen.</p> <p>Es ist einfacher und vor allem klarer, wenn das ganze Grundstück in der gleichen Kernzone ist.</p>	<p>Für die Teilfläche der Parzelle Nr. 465, die sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen befindet, besteht kein Bedarf mehr für eine öffentliche Nutzung. Die Parzelle Nr. 465 ist jedoch aufgrund der Schutzziele der Ortsbildschutzzone und der ungenügenden Erschliessung nicht überbaubar. Dementsprechend wird dieser Teil der Parzelle Nr. 465 in die Freihaltezone innerhalb Bauzone mit der Zweckbezeichnung "Ortsplanung" umgezont. Dies lässt die heutige Gartennutzung zu. Der übrige Teil der Parzelle Nr. 465 wird wie bisher in der Bauzone belassen.</p>
37	<p>Im Gebiet Furt sei auf die Aufhebung der Freihaltezone Skiabfahrt auf dem Grundstück Nr. 34, westliche Umfahrung der Grundstücke Nrn. 1293, 1474 und 1518 sowie des westlich angrenzenden Waldes, zu verzichten.</p>	<p>Im betroffenen Bereich hat sich aus der bestockten Fläche eine Waldfläche im Sinne des Waldgesetzes gebildet. Eine Überlagerung dieser Waldfläche mit der Freihaltezone Skiabfahrt ist nicht zulässig. Die Waldfläche wurde durch das Kantonsforstamt überprüft und teilweise reduziert. Im Bereich der reduzierten Waldfläche wurde die Freihaltezone Skiabfahrt erneut festgelegt.</p>
38	<p>Im Gebiet Furt sei auf die Aufhebung der Freihaltezone Skiabfahrt auf den Grundstücken Nr. 34, 35 und 1306, auf der aktuell der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesenen Fläche, zu verzichten.</p>	<p>Die Situation wurde mit der Ortsgemeinde Wangs, der Alpkorporation Wangs und der Pizolbahnen AG beraten. Der Gemeinderat gewichtet das Interesse an der Freihaltung dieser Fläche für die Skiabfahrt höher als das Interesse am Erhalt der Bauzone, zumal diese bereits heute nur sehr beschränkt bebaubar ist. Gemäss rechtskräftigem Baureglement der Gemeinde Vilters-Wangs sind innerhalb dieser Zone nur unterirdische Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>Dem Antrag wird entsprochen und auf die Aufhebung der Freihaltezone Skiabfahrt bei der Bergstation Furt wird verzichtet. Gleichzeitig wird die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im betroffenen Bereich in die Landwirtschaftszone umgezont.</p>
39	<p>Im Gebiet Maienberg sei auf die Aufhebung der Freihaltezone Skiabfahrt auf dem Grundstück Nr. 34, östliche Verbindung vom Drüegg zum Grundstück Nr. 1056, zu verzichten.</p>	<p>Im betroffenen Bereich hat sich aus der bestockten Fläche eine Waldfläche im Sinne des Waldgesetzes gebildet. Eine Überlagerung dieser Waldfläche mit der Freihaltezone Skiabfahrt ist nicht zulässig.</p>

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
	Eventualiter sei die Freihaltezone Skiabfahrt auf dem Grundstück Nr. 1056 östlich um mindestens 30 m zu erweitern.	Die Waldfläche wurde durch das Kantonsforstamt überprüft und teilweise reduziert. Im Bereich der reduzierten Waldfläche wird die Freihaltezone Skiabfahrt erneut festgelegt. Die Erweiterung der Freihaltezone Skiabfahrt auf der Parzelle Nr. 1056 wurde zusammen mit der Pizolbahnen AG überprüft. Im neuen Zonenplanentwurf wurde die Freihaltezone Skiabfahrt im betroffenen Bereich erweitert.
40	Im Gebiet Maienberg sei auf die Aufhebung der Freihaltezone Skiabfahrt auf dem Grundstück Nr. 34, westliche Verbindung vom Drüegg zum Grundstück Nr. 1050, zu verzichten.	Im betroffenen Bereich hat sich aus der bestockten Fläche eine Waldfläche im Sinne des Waldgesetzes gebildet. Eine Überlagerung dieser Waldfläche mit der Freihaltezone Skiabfahrt ist nicht zulässig. Die Waldfläche wurde durch das Kantonsforstamt überprüft und teilweise reduziert. Im Bereich der reduzierten Waldfläche wird die Freihaltezone Skiabfahrt erneut festgelegt.
41	Im Zonenplan soll die Freihaltezone Skisport den tatsächlich heute präparierten Pisten angepasst werden. Daher soll sie bei der Parzelle Nr. 1057 nach links geschoben und schmaler gemacht werden.	Die Freihaltezone Skiabfahrt wurde im betroffenen Bereich zusammen mit der Pizolbahnen AG überprüft. Die Freihaltezone Skiabfahrt wird im betroffenen Bereich nicht angepasst. Die genaue Lage der Piste ist insbesondere in den tieferen Lagen abhängig von den Schneebedingungen und kann sich innerhalb der Freihaltezone Skiabfahrt verändern.
42	In einigen Gebieten in der Furt, im Maienberg, bei der Gaffia und im Gebiet Grups ist geplant, die Freihaltezone für Skiabfahrt zu reduzieren. Diese müssen zwingend alle nochmals überprüft werden. Bei vielen wurde die Freihaltezone Skiabfahrt auf den ausgeschiedenen Wald angepasst. Das ist so aber nicht richtig, da bei den meisten angeschauten Fällen der Wald nicht stimmt.	Die Regierung des Kantons St.Gallen bestimmt durch die Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11), ab denen eine bestockte Fläche als Wald gilt. Die Waldfläche wurde durch das Kantonsforstamt überprüft und teilweise reduziert. Im Bereich der reduzierten Waldfläche wird die Freihaltezone Skiabfahrt erneut festgelegt. Am 19. Juli 2022 wurde eine Begehung mit dem Regionalförster vor Ort durchgeführt. Aufgrund dieser Begehung wurde der Wald in einigen Gebieten angepasst.
43	Minderabstand Waldrand der Liegenschaft Nr. 879 Möchte die Chance nutzen im Zuge der Waldfeststellung eine bessere Anbaumöglichkeit zur besseren Ausnutzung zu schaffen. Gemäss Art. 17 Waldabstand würden keine Einschränkungen zwecks Erhaltung, Pflege und Nutzung entstehen. Schon beim Bau der	Der Gemeinderat verzichtet darauf, den ordentlichen Waldabstand in Nutzungsplänen zu reduzieren. Allfällige Ausnahmegenehmigungen können allenfalls im Rahmen des Baubewilligungsverfahren erteilt werden, sofern diese ausreichend begründet werden können und die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stellen erhält.

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
	<p>bestehenden Liegenschaft habe ich auf einen befahrbaren Schotterrasen für die problemlose Zufahrt der Wald- und Landwirtschaftszone zur Bearbeitung geachtet.</p> <p>Da die Wald- und Bauzonengrenze entlang dem stark abfallende Waldhang verläuft, wäre ein Minderabstand aus optischer, nutzungstechnischer Sicht durchaus vertretbar.</p> <p>Auch bin ich bereit Auflagen und Bedingungen einzugehen.</p>	
44	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Obwohl ich auf den verschiedenen Unterlagen gesehen habe, dass keine Umzonung von Landwirtschaftsland in Bauland vorgesehen werden wollte ich die Gelegenheit nutzen mich bei Ihnen zu melden. Die Parzelle Nr. 774 soll in eine Wohn- oder Mischzone eingezont werden.</p>	<p>Zurzeit kann die Gemeinde Vilters-Wangs aufgrund der vorhandenen Bauzonkapazität keine Einzonungen von kapazitätsrelevanten Wohn- und Mischzonen vornehmen.</p> <p>Das betroffene Gebiet wird im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als zentraler, ortsbildgliedernder Wieshang mit Bäumen beschrieben. Für das Gebiet wird das Erhaltungsziel a (Erhalten der Beschaffenheit) festgelegt. Objekte von Bundesinventaren verdienen ungeschmälerte Erhaltung. Folglich würde eine Einzonung dieses Gebietes in einem Widerspruch mit der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (SR 451) stehen.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich die betroffene Fläche gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung der Gemeinde Vilters-Wangs im Ortsbildschutzgebiet von Wangs und im Umgebungsschutz der Pfarrkirche Wangs. In der unmittelbaren Umgebung der von der Schutzverordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind nach Möglichkeit zu erhalten.</p> <p>Die festgelegte Freihaltezone mit dem Zweck "Ortsplanung" bedeutet, dass das Gebiet aus den oben genannten, ortsplannerischen Gründen nicht überbaut werden darf.</p>
45	<p>Umzonung der Parzelle 4186 in WG13.5 wie Nachbarparzelle 5009</p> <p>Mit der Umzonung könnte eine zusammenhängende und sinnvolle WG Zone geschaffen werden.</p> <p>Die betroffene Parzelle wäre im Gebiet Äuli die einzige bebaute in der Landwirtschaftszone.</p>	<p>Das betroffene Grundstück liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan im übrigen Gemeindegebiet (Nichtbauzone). Neu wird es der Landwirtschaftszone zugewiesen, da nach neuem Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1) keine Zone "übriges Gemeindegebiet" mehr festgelegt werden kann. Folglich gelten die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz. Zurzeit kann die Gemeinde</p>

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
	<p>Die Chance einer besseren Ausnutzung der Parzelle ist in der WG Zone wesentlich grösser, und macht auch Sinn.</p>	<p>Vilters-Wangs aufgrund der vorhandenen Bauzonkapazität keine Einzonungen von kapazitätsrelevanten Wohn- und Mischzonen vornehmen. Darüber hinaus ist das Gebiet aus raumplanerischer Sicht nicht für eine Wohn- oder Mischzone geeignet und widerspricht den Grundsätzen der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr und der zweckmässigen Anordnung der Nutzungen. Es fehlt sowohl die notwendige Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und durch die Lage angrenzend an die bestehende Arbeitszone würden neue Konflikte geschaffen. Darüber hinaus haben bereits Abklärungen mit dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation ergeben, dass für eine Umrespektive Einzonung des Gebietes keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann.</p>
46	<p>In Sinne der Innenverdichtung sind die Parzellen 174/361/363 in die W11.0 umzuzonen.</p> <p>Die Parzellen sind verkehrstechnisch sehr gut erschlossen und die Geschossigkeit würde sich nicht negativ auf die Siedlung auswirken. Der Niveaupunkt ist tief und das Sichtfeld von der Strasse aus gegen die Kirche wird nicht eingeschränkt.</p>	<p>Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Das betroffene Gebiet wird im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als zentraler, ortsbildgliedernder Wieshang mit Bäumen beschrieben. Für das Gebiet wird das Erhaltungsziel a (Erhalten der Beschaffenheit) festgelegt. Objekte von Bundesinventaren verdienen ungeschmälerter Erhaltung.</p> <p>Das Gebiet liegt direkt unter der Pfarrkirche Wangs, welche gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung geschützt ist. In der unmittelbaren Umgebung von Schutzgegenständen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. Darüber hinaus befindet sich das Gebiet im Ortsbildschutzgebiet der Gemeinde Wangs. Bauten und Anlagen im Ortsbildschutzgebiet sind der bestehenden Baustruktur, dem Charakter des Ortsbildes und ihrer Umgebung anzupassen.</p> <p>Insofern würde eine Aufzonung dieses Gebietes in einem Widerspruch mit der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (SR 451) und der rechtskräftigen Schutzverordnung stehen. Aus diesem Grund wird auf eine Aufzonung dieses Gebietes verzichtet.</p>

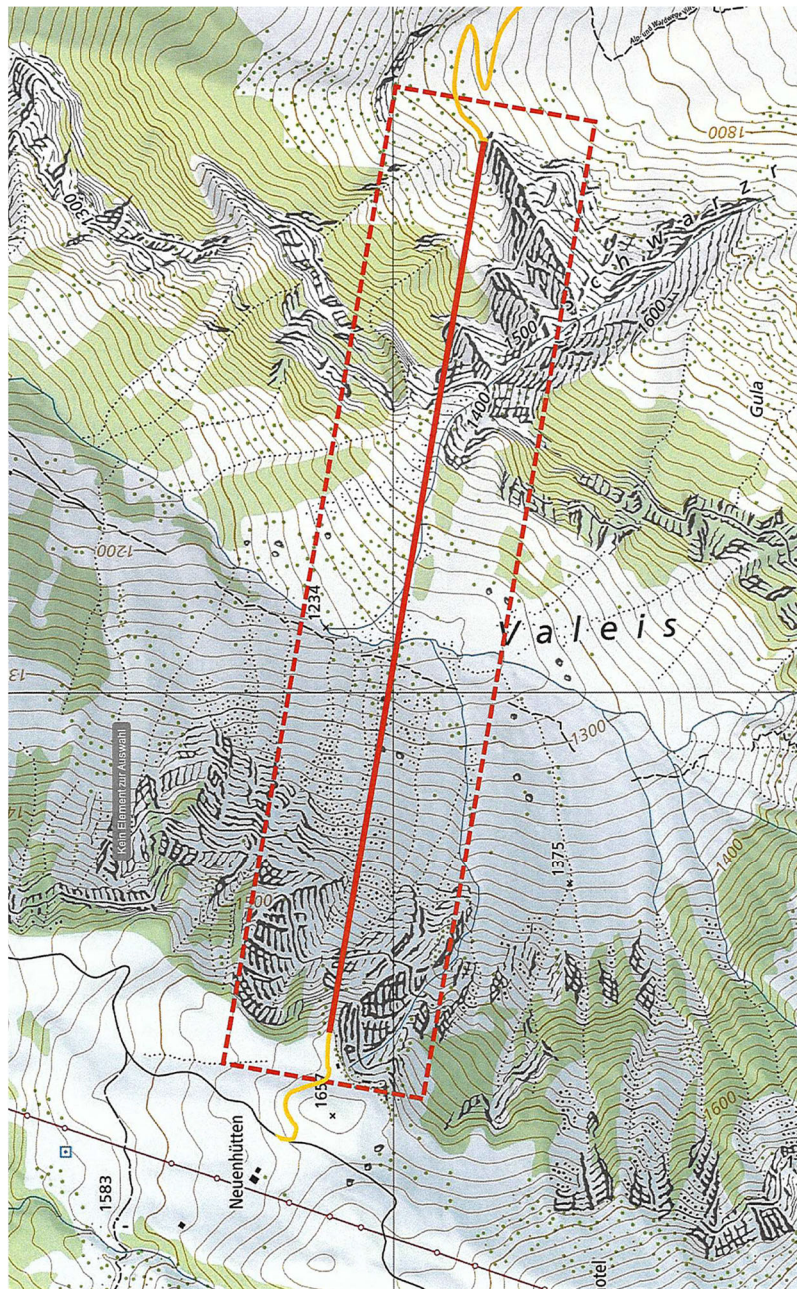
2.4 Baureglement

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
47	<p>Art. 7 Wohn-/Gewerbezone Tourismus (WGT) Die Wohn-/Gewerbezone Tourismus WGT dient der Förderung des Tourismus im Pizolgebiet. Zulässig sind Bauten und Anlagen zu Erholungszwecken. Die Gemeinde ist nicht für deren Erschliessung zuständig. Warum ist die Gemeinde nicht für die Erschliessung zuständig? In welche Klasse wird diese Strasse umgeteilt? Aus meiner Sicht muss die Gemeinde auch zukünftig für den Unterhalt der Strasse aufkommen da die Nutzung von Öffentlichem Interesse ist.</p> <p>Gerade in den Sommermonaten wird die Vorderbergstrasse stark von Touristen und Einheimischen befahren, welche das Wandergebiet Pizol nutzen. Wenn die Gemeinde nicht für den Unterhalt der Strasse aufkommt, würde dieser z.B. an die Anwohner überwältigt. Würde es sich dann um eine Privatstrasse handeln? Somit wäre es für Touristen sowie auch Einheimischen nicht mehr möglich diese Strasse zum Naherholungsgebiet zu nutzen.</p>	<p>Die bestehende Rechtssituation in den Ortsteilen Maienberg und Furt ist in den 1980er Jahren entstanden und wäre gemäss heutiger Raumplanungsgesetzgebung und Rechtsprechung nicht mehr zulässig. Die dannzumal geschaffenen Bauzoneninseln widersprechen den Grundsätzen der Schaffung von kompakten Siedlungen und der Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Verkehr und der übrigen Infrastruktur. Die Matte-Furt Strasse ist heute eine Gemeindestrasse III. Klasse. Dies wird auch nicht geändert. Der Gemeinderat toleriert zwar die bestehende Nutzung im Sinne der Rechtsbeständigkeit, schliesst jedoch eine Erhöhung der Nutzungsintensität aus ortsplanerischen Gründen aus (deshalb sind auch nur noch Ferienwohnungen zulässig). Zum einen würde damit eine unzulässige Erhöhung der Bauzonenkapazität einhergehen und zum anderen würde dadurch das empfindliche Landschaftsbild im Berggebiet negativ beeinträchtigt. Zu guter Letzt könnte eine Öffnung und Intensivierung der zulässigen Nutzung einen Ausbau der Erschliessungsstrasse mit Winterdienst erfordern. Dies würde zu unverhältnismässig hohen Kosten für die Gemeinde führen und ist nicht im öffentlichen Interesse. Aus den genannten Gründen hält der Gemeinderat am bestehenden Erschliessungsregime in den Ortsteilen Maienberg und Furt fest.</p>
48	<p>Es wird beantragt, dass auf die Ausscheidung einer Wohnzone Tourismus (WT) verzichtet wird und die Grundstücke Nrn. 359, 1326, 1393 und 1257 einer Wohnzone zugewiesen werden, welche frei von Nutzungseinschränkungen ist und in welcher folgende Regelbauvorschriften gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamthöhe: 9.5 m - Grenzabstand: 4.0 m - Gebäudeabstand: 8.0 m - Keine weiteren Festlegungen 	<p>Die bestehende Rechtssituation in den Ortsteilen Maienberg und Furt ist in 1980er Jahren entstanden und wäre gemäss heutiger Raumplanungsgesetzgebung und Rechtsprechung nicht mehr zulässig. Die dannzumal geschaffenen Bauzoneninseln widersprechen den Grundsätzen der Schaffung von kompakten Siedlungen und der Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Verkehr und der übrigen Infrastruktur. Der Gemeinderat toleriert zwar die bestehende Nutzung im Sinne der Rechtsbeständigkeit, schliesst jedoch eine Erhöhung der Nutzungsintensität aus ortsplanerischen Gründen aus. Zum einen würde damit eine unzulässige Erhöhung der Bauzonenkapazität einhergehen und zum anderen würde dadurch das empfindliche Landschaftsbild im Berggebiet negativ beeinträchtigt. Zu guter Letzt könnte eine Öffnung und Intensivierung der zulässigen Nutzung einen Ausbau der</p>

Nr.	Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
		Erschliessungsstrasse mit Winterdienst erfordern. Dies würde zu unverhältnismässig hohen Kosten für die Gemeinde führen und ist nicht im öffentlichen Interesse.
49	Art. 7 Abs. 1 des Baureglements sei dahingehend zu ändern, dass die Gemeinde weiterhin für die Erschliessung der Wohn-/Gewerbebezonen Tourismus zuständig ist.	<p>Die bestehende Rechtssituation in den Ortsteilen Maienberg und Furt ist in 1980er Jahren entstanden und wäre gemäss heutiger Raumplanungsgesetzgebung und Rechtsprechung nicht mehr zulässig. Die dannzumal geschaffenen Bauzoneninseln widersprechen den Grundsätzen der Schaffung von kompakten Siedlungen und der Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Verkehr und der übrigen Infrastruktur.</p> <p>Der Gemeinderat toleriert zwar die bestehende Nutzung im Sinne der Rechtsbeständigkeit, schliesst jedoch eine Erhöhung der Nutzungsintensität aus ortsplanerischen Gründen aus. Eine Öffnung und Intensivierung der zulässigen Nutzung könnte einen Ausbau der Erschliessungsstrasse mit Winterdienst erfordern. Dies würde zu unverhältnismässig hohen Kosten für die Gemeinde führen und ist nicht im öffentlichen Interesse. Im Vergleich zum Status quo ist keine Änderung des Erschliessungsregimes geplant. Ebenfalls bleibt die heutige Strassenklassierung unverändert.</p>

3 Beilagen

3.1 Beilage 1



- Legende:
- Brückenachse
 - Korridor Brücke
 - terrestrische Anschlüsse an bestehendes Wanderwegnetz

3.2 Beilage 2

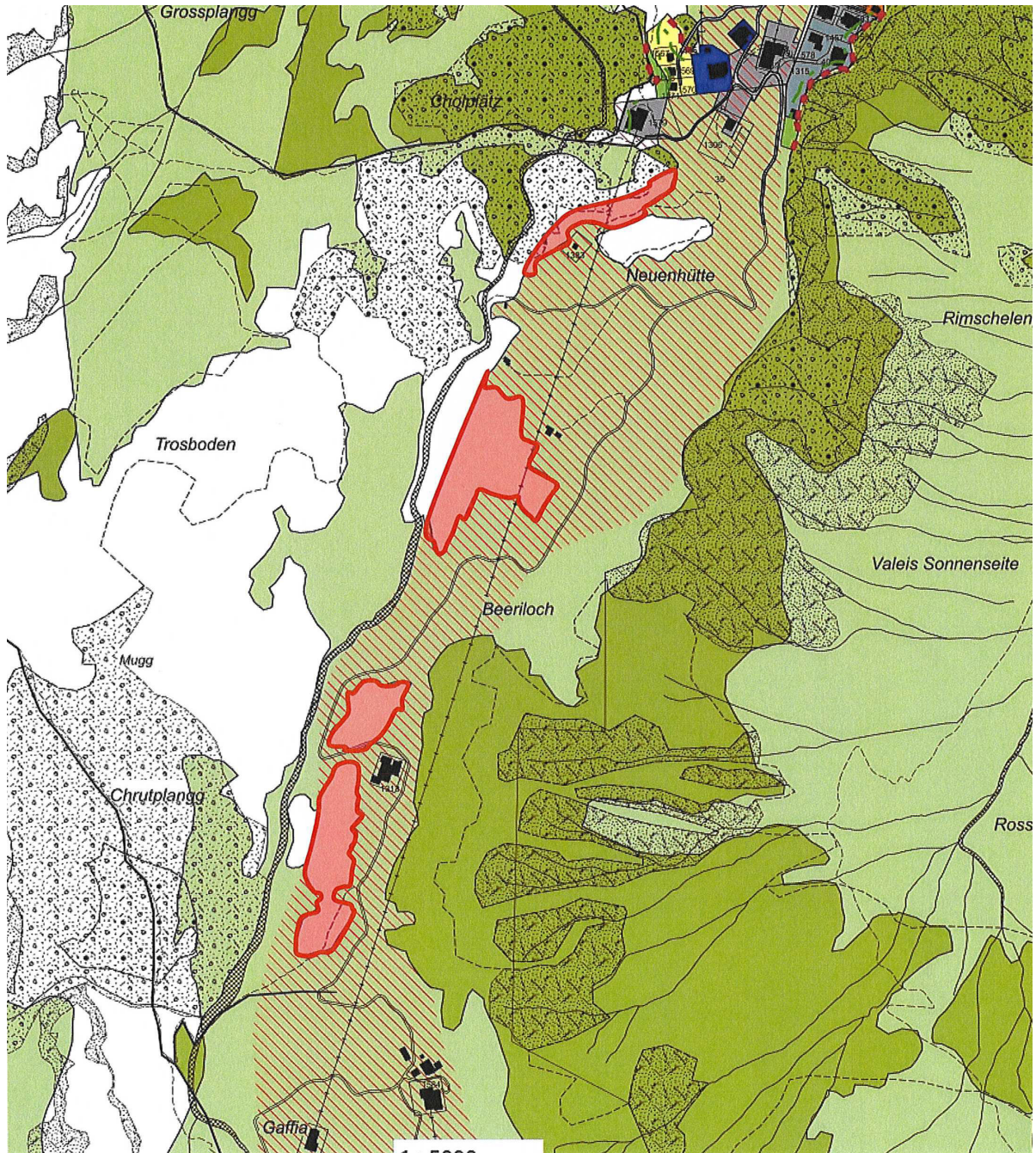


Legende:



Zuweisung von ca. 5'700 m² in die Wohn-Gewerbezone Tourismus

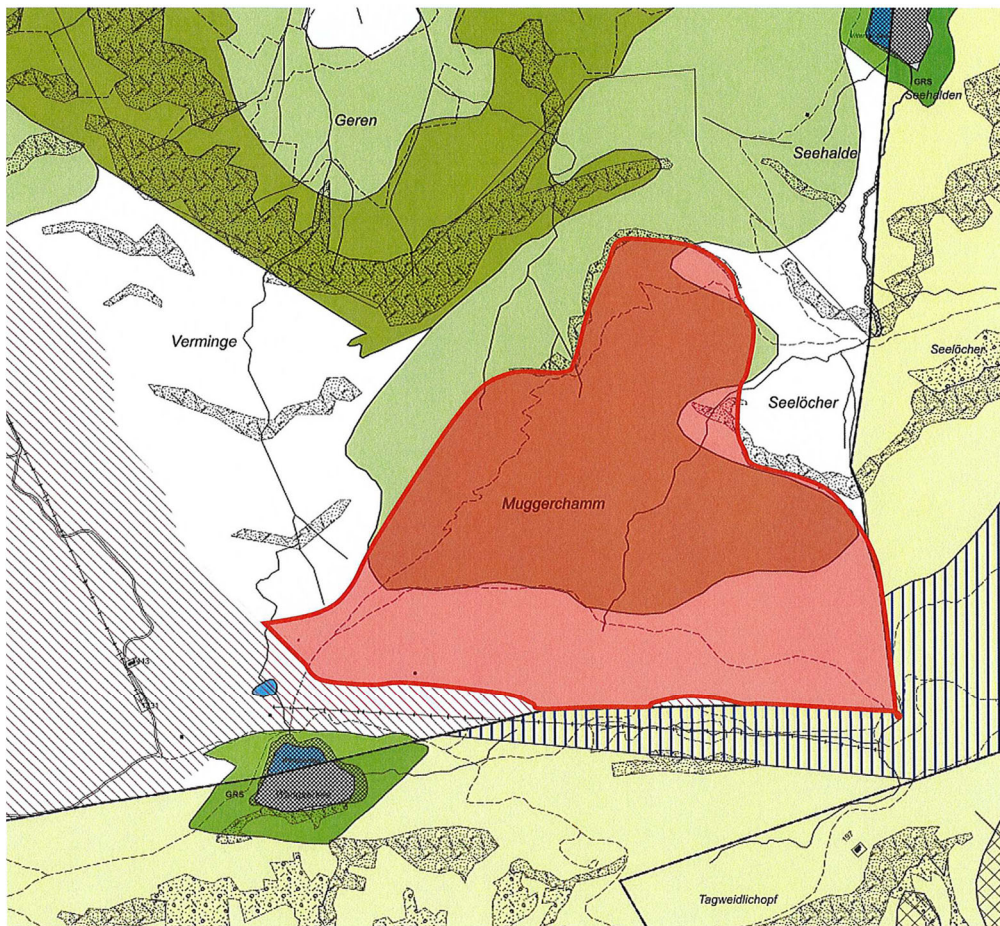
3.3 Beilage 3



Legende:

 sind der Freihaltezone Skiabfahrt zuzuweisen

3.4 Beilage 4



Legende:

 sind der Freihaltezone Skiabfahrt zuzuweisen